



## **Hausordnung für den Campus der FIT Hermansburg (FIT)**

In der von der FHK am 13.12.2016 beschlossenen Fassung.

Genehmigt durch den Missionsvorstand am 27.03.2017.

### **Präambel**

An der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermansburg (FIT) sollen Studierende unterschiedlicher Nationalitäten, Konfessionen und Kulturen die Möglichkeit haben, ungestört zu studieren bzw. wissenschaftlich zu arbeiten. In der Hausordnung sind daher Verhaltensregeln für das Leben, Arbeiten und Wohnen auf dem Campus der FIT zusammengefasst, die einer dem Studium förderlichen Wohnatmosphäre dienen und ein störungsfreies Zusammenleben der Studierenden garantieren sollen. Die Hausordnung ist Bestandteil des Studienvertrages. Sie unterteilt sich in die Rubriken „Allgemeine Regelungen“ und „Wohnen auf dem Campus“. Die Hausordnung wird dem/der Student/in mit dem Studienvertrag ausgehändigt, durch Unterschrift akzeptiert und ist einzuhalten.

### **1. Allgemeine Regelungen:**

- 1.1 Höflichkeit, gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz, Hilfsbereitschaft, Achtung vor der Leistung anderer und angemessener Umgang mit fremdem Eigentum sind Vorbedingungen für ein gelingendes Zusammenleben auf dem Campus.
- 1.2 Körperliche oder sprachliche Gewaltanwendungen, -androhungen, sowie rassistische und sonstige diskriminierende Äußerungen, gegenüber Mitstudierenden, Mitarbeitenden, Lehrenden oder Gästen sind nicht erlaubt und werden gegebenenfalls geahndet.
- 1.3 Der Konsum oder die Weitergabe von illegalen Drogen auf dem Gelände der FIT ist verboten. Jede Person, die der Weitergabe illegaler Drogen überführt wird, hat mit einer Anzeige zu rechnen.
- 1.4 Die Einrichtung ist montags bis freitags für die Durchführung des Unterrichts in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr und für außerunterrichtliche Veranstaltungen geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Unterrichtsgebäude immer geschlossen zu halten.
- 1.5 Die Sprechzeiten für Studierende im Studierendensekretariat sind wie folgt geregelt: Montag bis Donnerstag: 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr.  
Als Sprechzeiten der Studierendenbetreuung sind Montag-, Dienstag-, Donnerstag- und Freitagvormittag festgelegt.

- 1.6 Die ausgehändigten General- und Wohnheimschlüssel sind von den Studierenden sorgfältig aufzubewahren. Bei Schlüsselverlusten ist schnellst möglich eine Meldung direkt im Studierendensekretariat vorzunehmen. Schlüsselverluste und Schlossdefekte sind unverzüglich an den Hausmeister zu melden. Die Kosten der Wiederbeschaffung trägt der/die Mieter/in. Eigenmächtige Nachfertigungen von Schlüsseln, Ein-, Um- und Ausbau sowie die Zerstörung von Schlössern sind untersagt. Hausschlüssel dürfen nicht an Hausfremde weitergegeben werden. Aus Sicherheitsgründen sind die Haustüren der Wohnheime, des Unterrichtsgebäudes, des Verwaltungsgebäudes sowie der Bibliothek und der Kapelle nachts immer geschlossen zu halten.
- 1.7 Die Hausbriefkastenanlage wird vom Sekretariat mit den entsprechenden Namensschildern versehen.
- 1.8 Nutzung der EDV-Arbeitsplätze
- (1) Der/die Benutzer/in verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen und Programme weder zu nutzen noch zu verbreiten.
- (2) Der/die Benutzer/in verpflichtet sich, keine Daten und Programme Dritter zu manipulieren.
- (3) Zur Gewährleistung eines geregelten Betriebs ist es nicht erlaubt:
- a. Änderungen an den Arbeitsplätzen durchzuführen
  - b. Technische Störungen selbst zu beheben
  - c. Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz zu installieren
- (4) Bezüglich der Punkte (1) bis (3) gilt: Eltern haften für Ihre Kinder.
- (5) Der Computerraum im Unterrichtsgebäude ist durch den/die letzte/n Benutzer/in auf jeden Fall abzuschließen.
- 1.9 Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen oder in den Fahrradräumen abzustellen. Ein Abstellen im Verkehrsflächenbereich der Wohnheime (Korridor, Hausflur, Ausgang o.ä.) oder in den Wohnräumen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen können Fahrräder durch den Hausmeister entfernt werden. Für die Sicherheit der Fahrräder übernimmt die FIT keine Haftung.

- 1.10 Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Zuwiderhandlungen - insbesondere, wenn dadurch Zufahrten für Ver- und Entsorgungs- oder Rettungsfahrzeuge versperrt werden - berechtigen zu gebührenpflichtigem Abschleppen der Fahrzeuge. Für die Fahrzeugsicherheit übernimmt die FIT Hermannsburg keine Garantie.

## **2. Wohnen auf dem Campus**

Die folgenden Bestimmungen gelten sowohl für die Studierenden aller Studiengänge als auch für Gäste:

- 2.1. Das Wohnen in einem der Studentenwohnheime der FIT Hermannsburg ist nur auf der Grundlage eines gültigen Mietvertrages oder bei den Studierenden des berufsbegleitenden Studiengangs „Interkulturelle Theologie, Migration und Gemeindeleitung“ auf der Grundlage des gültigen Studienvertrags zulässig.
- 2.2 Übergangsweises Wohnen ist als Teilnehmer/in an einem Studienprogramm oder als Gast ohne Mietvertrag nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch den/die Geschäftsführer/in möglich. Sofern ein freies Zimmer vorhanden ist, wird dieses ggfs. gegen Erstattung der festgelegten Übernachtungssätze zur Verfügung gestellt.
- 2.3 Alle Übernachtungs- und Essensgäste sind bei der Hauswirtschaft unter genauer Angabe der Aufenthaltsdauer anzumelden und die dafür anfallenden Kosten sind der FIT umgehend zu erstatten. Familienangehörige, externe Freundinnen und Freunde dürfen bis zu drei Nächte hintereinander kostenlos gemeinsam in dem von dem/der Studierenden gemieteten Zimmer übernachten. Der Verstoß gegen diese Regelung kann eine fristlose Kündigung insbesondere wegen übermäßigen Gebrauchs der Mietsache (Überbelegung bzw. Beeinträchtigung anderer Mieter) oder wegen unbefugter Gebrauchsüberlassung an Dritte nach sich ziehen. Jede/r Bewohner/in ist für das Verhalten seiner/ihrer Gäste verantwortlich.
- 2.4 Jede/r Mieter/in ist verpflichtet, die ihm/ihr übergebene Mietsache einschließlich Inventar pfleglich zu behandeln, sie nur für die vorgesehenen Zwecke zu verwenden und vor Verlust, Beschädigung oder Verunreinigung zu schützen. Dies gilt auch für überlassene technische Geräte. Die Kühlschränke sind regelmäßig zu reinigen und mindestens einmal in vier Wochen zu enteisen. Herde (einschließlich Backröhren), Waschmaschinen und Trockner im zentralen Waschmaschinenraum sind sofort nach Gebrauch zu säubern (verschüttete Waschmittel entfernen!). Die privaten Sanitärbereiche sind ebenfalls regelmäßig zu reinigen.
- 2.5 Jede/r Mieter/in ist zum sparsamen Umgang mit Wasser, Elektroenergie und Heizung in den Wohnheimen verpflichtet. Im Winterhalbjahr ist beim Verlassen des Zimmers das Fenster zu schließen. Leuchten und elektrische Geräte sind auszuschalten.
- 2.6 Für ausreichende Lüftung der Zimmer hat der/die Mieter/in zu sorgen. Während der Heizperiode eignet sich hierzu eine mehrmalige tägliche Stoßlüftung zum Luftaustausch. Ständige Kippstellung des Fensterflügels verursacht erhebliche Energieverluste.

- 2.7 Für das Waschen und Trocknen der Wäsche stehen im „Waschsalon“ zwei Waschmaschinen und ein Wäschetrockner zur gemeinschaftlichen Benutzung zur Verfügung. Die Gerätschaften sind über die installierten Münzzähler zu betreiben. Zur Vermeidung von Feuchtigkeitsschäden und Schimmelpilzen innerhalb der Zimmer sind für das Wäschetrocknen ausschließlich der elektrische Wäschetrockner oder die vorgesehenen Trockenplätze zu verwenden.
- 2.8 Ungeachtet der Reinigung durch Personal sind die Bewohner verpflichtet, in allen zur gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Räumen für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- 2.9 Ohne Zustimmung der Hauswirtschaft der FIT dürfen Einrichtungsgegenstände grundsätzlich nicht aus den Mieträumen entfernt werden. Das Aufstellen eigener Möbel oder anderer Ausstattungsgegenstände außerhalb des gemieteten Zimmers bedarf der Genehmigung durch die FIT. Mit Ablauf der Mietzeit sind alle eigenen Möbel vom Gelände der FIT unverzüglich zu entfernen. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung durch die FIT.
- 2.10 Der Vermieter oder seine Beauftragten dürfen die gemieteten Räume nach vorheriger Ankündigung werktäglich in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr zur Überprüfung ihres Zustandes oder zur Durchführung von Reparaturen betreten. Bei Gefahr im Verzug und zur Vermeidung von akuten Schäden ist dem Vermieter der Zutritt jederzeit gestattet und zu ermöglichen.
- 2.11 Das Aufstellen und Betreiben von eigenen Kochplatten, Waschmaschinen, Kühlgeräten und elektrischen Wärmequellen jeder Art etc. sind untersagt. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Verwaltung der FIT Hermannsburg.
- 2.12 Bauliche und bautechnische Veränderungen sowie Eingriffe in Sicherheits- und Versorgungseinrichtungen (z.B. Schließsysteme, Gas-, Wasser- und Sanitärbereich, Elektronetz) sind nicht zulässig. Alle vom Mieter genutzten elektrischen Geräte müssen das CE-Konformitätskennzeichen der EG tragen.
- 2.13 Für die Entrichtung des Rundfunkbeitrags sowie die An-, Ab- oder Ummeldung des Wohnsitzes gemäß dem Niedersächsischen Meldegesetz ist der/die Mieter/in verantwortlich.
- 2.14 Lärm ist zu vermeiden. Sämtliche Lärmimmissionen, insbesondere durch Tonwiedergabe mittels technischer Geräte, dürfen höchstens in Zimmerlautstärke erfolgen. In der Zeit von 22:00 bis 8:00 Uhr ist besondere Rücksicht zu nehmen.  
Das Grillen ist nur bis 22:00 Uhr gestattet. Der Grillplatz ist sauber zu hinterlassen, Flaschen und anderer Abfall sind zu entsorgen.
- 2.15 Die Gemeinschaftsküchen und Etagengänge (Fluchtwege) dürfen nicht für Partys und Feiern genutzt werden.
- 2.16 Das Halten von Tieren ist grundsätzlich untersagt.

- 2.17 Notwendige Reparaturen und Defekte sind unverzüglich beim Hausmeister zu melden (Briefkasten des Hausmeisters). Schädlingsbefall ist ebenso unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- 2.18 Der Brandschutz auf dem Campus der FIT ist ein wichtiges Erfordernis. Der/die Mieter/in ist verpflichtet, sich nach seinem/ihrem Einzug über die Brandschutzvorkehrungen, Fluchtwege und Alarmierungsmöglichkeiten zu informieren und sich so zu verhalten, dass Bränden vorgebeugt wird. Brandschutzanlagen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Die missbräuchliche Benutzung von Feuerlöschern ist untersagt.
- 2.19 Die Erste-Hilfe Kästen sind nur im Notfall zu benutzen. Bei jeder Benutzung muss der Vorgang gemeldet und in das Verbandsbuch eingetragen werden.
- 2.20 Das Abstellen von Gegenständen, Mobiliar o. ä. in Hausfluren, Treppenhäusern, Aufzügen, Gemeinschaftsräumen u. a. ist nicht gestattet. Ebenso bedarf das Anbringen von Plakaten, Transparenten u. ä. in diesen Bereichen, soweit nicht spezielle Flächen für diesen Zweck vorhanden sind, der Zustimmung der Verwaltung.
- 2.21 In allen Treppenhäusern, Hausfluren sowie Räumen zur gemeinschaftlichen Nutzung besteht ein generelles Rauchverbot. Auf dem Campus hat jede/r Raucher/in seine/ihre Zigarettenkippen ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Belästigung der Mitbewohner/innen durch Zigarettenqualm oder -geruch ist zu unterlassen.
- 2.22 Die FIT ist um eine Reduzierung der Müllkosten bemüht und bietet dafür Möglichkeiten der Mülltrennung. Die Studierenden verpflichten sich ausdrücklich, im Rahmen der bestehenden Angebote eine Mülltrennung durchzuführen. Informationen über Details der Mülltrennung und Standorte der Entsorgungsbehälter gibt der Hausmeister.
- 2.23 Studierende, die den Campus verlassen, sind verpflichtet, spätestens sieben Tage vor ihrem Auszug einen Termin mit der Hauswirtschaft bezüglich der Rücknahme ihres Zimmers zu vereinbaren. Die Rücknahme des Zimmers erfolgt während der Arbeitszeiten der Hauswirtschaft und nicht am Wochenende.

### **3. Schlussbestimmungen**

- 3.1 Die Hausordnung dient dem gemeinsamen Ziel, bestmögliche Voraussetzungen für eine gute Lebens- und Arbeitsatmosphäre auf dem Campus der FIT zu schaffen.
- 3.2 Verstöße gegen die Hausordnung, insbesondere die Störung des Hausfriedens, können zu Abmahnungen oder zur Kündigung des Mietverhältnisses führen.

- 3.3 Alle weiteren Ordnungen wie der „Verhaltenskodex im Umgang mit sexueller Belästigung“, die Benutzungsordnung der Fachhochschulbibliothek oder der Kapelle sind Bestandteil dieser Hausordnung.
- 3.4 Ergänzungen der Hausordnung sind möglich und werden von der FIT durch Aushang bekanntgegeben. Diese Festlegungen sind gleichermaßen einzuhalten.
- 3.5 Diese Ordnung wurde am 27.03.2017 durch das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen (ELM) als Trägerin der Hochschule genehmigt und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hermannsburg, den 28.09.2016

Erich Fiebig  
Geschäftsführer